

Das „sozialistische“ Notariat des badischen Großherzogs Carl Friedrich

Quo vadit?

„Ja lernen Sie den auf der Universität keine badische Geschichte mehr?“

Das war die erstaunte Frage eines Mannheimer Notars, der zu versuchen hatte drei frischgebackene Gerichtsreferendare in das System des badischen Notariats einzuführen. Meine Antwort zeugte von wenig Respekt: „Sollten wir uns nicht auch einmal mit der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein befassen? Die wäre vielleicht auch nicht ganz uninteressant.“

Inzwischen habe ich dem alten Justizrat im Stillen Abbitte getan und mich mit badischer Geschichte im Allgemeinen und der seines Notariats im Besonderen mehr beschäftigt, als ich damals vor den mehr als vierzig Jahren geglaubt hätte.

Den Anstoß dazu gab neben eigener, fast ein Menschenalter währender Berufstätigkeit das Heft 3/1981 der Badischen Heimat, gewidmet dem 175. Jubiläum des badischen Notarstandes.¹

Das nächste, das dann ganz große, das 200. Jubiläum steht also – soll man sagen: „schon“, soll man sagen: „erst“? – in drei Jahren an, warum also jetzt schon die nachstehende, kurze Betrachtung anstatt geduldiger, umfassender historiographischer Vorbereitung?

Die Antwort lautet ganz schlicht und einfach: Weil es fraglich ist, ob es überhaupt noch dazu kommen wird.

Doch der Reihe nach und überhaupt: Totgesagte leben bekanntlich länger:

„Das liebe heil'ge Röm'sche Reich, wie hält's nur noch zusammen?“ fragt Frosch in Auerbachs Keller. Etwa dreißig Jahre nachdem sein geistiger Vater Goethe diese Frage gestellt hatte, gaben die mächtigen unter den

deutschen Fürsten im letzten Reichstag von 1803 bis 1806 mit dem Reichsdeputationshauptschluss ihre Antwort darauf und die lautete respektlos: überhaupt nicht! Einer der kleineren Beteiligten an dieser, von dem Historiker Heinrich von Treitschke als „hässlich, gemein und niedrige Fürstenrevolution“ bezeichneten, die sich Mediatisierung und Säkularisierung, das heißt Enteignung der kleineren Adelshäuser, Stadtrepubliken und geistlichen Staaten nannte, und durch das politische Interesse seines „Gegenschwähers“ Napoleon² in diesen Kreis aufgestiegenen, war der badische Markgraf, dann Kurfürst und letztlich Großherzog Carl Friedrich.

Am 1. August 1806 gaben in Regensburg die fast allein anwesenden Vertreter der Rheinbundstaaten auf dem letzten Reichstag von der Ratifikation der Rheinbundakte Kenntnis, fünf Tage später erklärte Kaiser Franz II., dass er alle Stände des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation von ihren Pflichten entbinde und das Band zwischen ihm und dem Reich gelöst sei. Damit hatte auch Baden formell volle Souveränität erlangt.

Ist es nicht höchst erstaunlich, dass die Gesetzgebung dieses jungen Staates ausgerechnet die Gestaltung des Notariatswesens als einer der ersten Aufgaben in Angriff nahm? Noch im gleichen Jahr lieferte die „Müllersche Hofbuchdruckerei“ in Karlsruhe die „Notariats=Ordnung für das Großherzogthum Baden“ aus, in der am 3. November 1806 „Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.“ unter Bezugnahme auf die vom Rheinischen Bundesvertrag ausgesprochne Unwirksamkeit der älteren Reichsgesetze erklärte, dass keine seit dem

6. August dieses Jahres von den Hofpfalzgrafenwürden³ „ausgeflossene Creation . . . irgend eine Wirkung äußern; noch einige Kraft geben oder erlangen“ könne und – so lautete seine Schlussfolgerung in schönstem Pluralis Majestatis – finden wir unverschieblich darüber eine neue Ordnung zu geben: setzen und ordnen daher . . . ein badisches Notariatsrecht.⁴ Obgleich Baden alsbald den Napoleonischen Code Civil als Badisches Landrecht übernahm, schlug es hinsichtlich des Notariatswesens nicht den Weg ein, den Frankreich im sogenannten Ventöse-Gesetz eingeschlagen hatte,⁵ sondern wendete sich ähnlich Württemberg dem Amtsnotariat zu. Bereits 1809 wurde die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungswesens den neu geschaffenen Amtsrevisoren übertragen und damit diese eigenartige Verbindung zwischen Nachlassgericht und Notariat⁶ begründet, welche allen Systematikern und Dogmatikern der Gewaltenteilung und allen Versuchen der Vereinheitlichung des zweiten und des dritten Reiches zum Trotz⁷ sich bis heute erhalten hat und gegenwärtig im Baden-Württembergischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. 2. 1975 geregelt ist.⁸

Durch die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats und das Gesetz vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats und letztlich durch das am 5. Februar 1976 von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedete Gesetz über das Staatliche Notariat (Notariatsgesetz) schuf sich die DDR eine Notariatsverfassung, deren Ähnlichkeit mit der badischen (und ebenso dem württembergischen Bezirksnotariat) so verblüffend ist, dass unter badischen Notaren das Scherzwort kursierte: „Bei uns hat ein Großherzog ein sozialistisches Notariat eingeführt.“

So heißt es in § 1 (1) des LFGG, entsprechend der bereits früher in Baden (und ebenso in Württemberg) geltenden Regel, dass für bestimmte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit „anstelle der Gerichte staatliche⁹ Notariate . . . zuständig“ sind

und in § 1 (1) des Notariatsgesetzes, dass die Staatlichen Notariate Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahrnehmen.

Dem § 3 (1) des LFGG „Für die Beurkundung . . . sind die Notare im Landesdienst zuständig.“

entspricht § 1 (2) Notariatsgesetz „Den Staatlichen Notariaten obliegen . . .

1. Beurkundungen und Beglaubigungen,“ und dessen „Ziffer 3. Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten“

wiederum § 38 LFGG, der statuiert „Nachlassgericht ist des Notariat.“

In den §§ 24–36 Notariatsgesetz werden dem Staatlichen Notariat alle nachlassgerichtlichen Tätigkeiten, also insbesondere, die Verwahrung von – auch privatschriftlichen – Testamenten, Testamentseröffnung, Erteilung von Erbscheinen und Testamentvollstreckerzeugnissen, Nachlasspflegschaften und -verwaltungen sowie Vermittlung der Nachlassenteilung zugewiesen, die auch vom badischen Richternotar erledigt werden müssen.

Natürlich war Vorbild dafür nicht das badische oder württembergische Recht sondern das des „großen Bruders“ der Sowjetunion. Ein Blick in Ferid-Firsching „Internationales Erbrecht“ zeigt, dass alle Ostblockstaaten ähnliche Regelungen hatten.¹⁰

Das staatliche Notariat hat im Osten seinen Schöpfer den „real existierenden Sozialismus“ nicht überlebt, im Westen dagegen hat ihm das Ende des Gottesgnadentums nichts geschadet, weil seine Träger dem Wandel der Zeiten gefolgt sind. Im Bewusstsein der Badener ist es fest verankert und hat sich somit allen Anfeindungen zum Trotz¹¹ schon bald zweihundert Jahre lang erhalten und bewährt. Warum also der Pessimismus? Der „Todesstoß“ – so er denn nicht vielleicht doch noch durch eine gemeinsame Anstrengung des Bundes und des Landesgesetzgebers abgewendet werden kann – kommt aus einer völlig unerwarteten Richtung nämlich dem Europarecht, genauer gesagt der Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital i. d. F. der Richtlinie vom 10. Juni 1985 85/303/EWG, die diese indirekten Steuern zur Förderung des freien Kapitalflusses verhindern will. Wie bereits 1999 in einem vergleichbaren Fall aus dem portugiesischem Beamtennotariat hat der Europäische Gerichtshof¹² auf Vorlage des Amtsgerichts Mühlheim/Baden

entschieden, dass die „Gebühren für die notarielle Beurkundung eines Vertrages über die Gründung einer Kapitalgesellschaft... nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335... grundsätzlich verboten“ sind, „wenn sie eine Abgabe im Sinne dieser Richtlinie darstellen.“ Im konkreten Fall hat der EuGH den Abgabencharakter der von einem badischen und damit staatlichen Notariat gemäß der bundeseinheitlichen Kostenordnung für die Beurkundung eines solchen Vertrages und damit eine nach EG-Recht verbotene indirekte Steuer bejaht, weil sie nicht im angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Leistung stehen, die mit diesen Gebühren abgolgten werden.

Die in der bundeseinheitlich für freiberufliche Notare wie für staatliche Notariate einheitlich festgesetzten Gebühren beruhen auf einer Art von Mischkalkulation. Die geringen Gebühren, die bei einem niedrigen Gegenstandswert anfallen, decken die Kosten nicht. Sie werden durch die höheren Gebühren bei höherem Gegenstandswert ausgeglichen. Salopp gesagt, der reiche Klient zahlt für den armen mit. Sozial gedacht, sollte man meinen. Der EuGH stellte aber auf den Einzelfall ab, in dem die vom „reichen Klienten“ abgeforderten Gebühren, die speziell in seinem Fall entstandenen Unkosten des Notariats erheblich überschritten.

Da die freiberuflichen Notare – und das sind alle außerhalb Baden-Württembergs und einige auch in Württemberg – von dieser Entscheidung nicht betroffen sind, würde eine „Richtlinien gemäße“ Gebührenerhebung durch das badische Notariat dazu führen, dass in Baden die „armen Klienten“ mehr und die „reichen“ weniger als beim freien Notar zahlen müssten, was für die freien aus Konkurrenzgründen unerträglich wäre. Hier eine Lösung zu finden, die das badische System bestehen lässt, scheint ebenso schwierig wie die der Quadratur des Kreises zu sein.¹³

Die nachstehenden Erinnerungen aus dem Leben eines badischen Notars sind daher vielleicht ein nostalgischer Rückblick auf etwas, was dann endgültig nur noch der Geschichte angehört (Namen und Merkmale sind geändert).

Das Testament des Frauenarztes

Es war eine ganz normale grüne Nachlassakte, die auf dem Aktenstapel zuoberst lag und an diesem ganz normalen Montagmorgen darauf wartete, als erste bearbeitet zu werden. Wie immer hatte der Geschäftsstellenbeamte alles korrekt vorbereitet. Das handgeschriebene Testament trug den aufgestempelten Vermerk „Eröffnet am... Justizrat als Nachlassrichter“, der war einigermaßen leserlich zu unterschreiben, ebenso das Protokoll über die Eröffnung, in dem bereits vorgegedruckt war, dass von einer Ladung der Beteiligten „weil unzutunlich“ abgesehen werde. „Untunlich“ ein grässliches Wort, das ich seit vielen Jahren durch ein besseres ersetzen wollte. Aber so war es nun einmal gang und gäbe und außerdem vorgegedruckt und – na ja – es gab wichtigere Dinge zu tun. Auf der dritten Seite mit der Verfügung, wer alles vom Testamentsinhalt zu benachrichtigen war, hier war natürlich das liebe Finanzamt/Erbschaftssteueramt bereits vorgegedruckt – genügte dagegen die Unterschrift in Kurzform, nicht sehr viel mehr als einer Parapher. Der Bundesgerichtshof legt bei der Beantwortung der Frage, was noch eine Unterschrift ist, sehr strenge Maßstäbe an. Ich war daher gewohnt peinlich genau darauf zu achten, dass die Schriftzüge, die meine Klienten und ich unter Urkunden setzten nicht zwei oder drei belanglose Auf- und Abstriche waren, sondern eben „Unterschriften“. Ein flüchtiger Blick auf die vier Aktenseiten genügte, um nach zehn Minuten die Akte als – vorerst – erledigt ins Abtraghörchen legen zu können und die nächste in die Hand zu nehmen. Das Testament genügte den gesetzlichen Formvorschriften, war offensichtlich von der gleichen Hand geschrieben und unterschrieben und der Inhalt bot keine Auslegungsschwierigkeiten. Der Wille des Verstorbenen, dass seine Frau die eine Hälfte seines Vermögens und seine drei Brüder in Rumänien gemeinsam die andere erhalten sollten, war zwar in laienhaften Worten ausgedrückt, aber klar und unzweideutig zu erkennen. Auch die brüderlichen Anschriften waren leserlich mitgeteilt, so dass keine Auskunft bei der Witwe einzuholen war. Nach dem Bericht des städtischen Ermittlers waren außer ihr nur diese drei Personen als nächste Angehörige und kraft Gesetzes Erbberechtigte vorhanden. Noch ein Blick auf die Nachlasswerte, wie sie der Ermittler erfragt hatte. Die drei Brüder hinter dem eisernen Vorhang würden sich freuen. Wie viel ihnen wohl der real existierende Sozialismus davon abnehmen würde? Den kannten sie ja. Aber war ihnen auch bekannt, welch einnehmendes Wesen der kapitalistische Staat hatte. In ihren – und vielleicht nicht nur in ihren – Augen, hatte es der Verstorbene vom vermögenslosen Flüchtling zum reichen Mann gebracht, Kunststück für einen Frauenarzt?

In einer halben Stunde stand der erste Beurkundungstermin an und bis dahin sollten die Routinefälle erledigt sein. So wendete ich mich meiner „nächsten Leiche“ zu und dachte noch ein wenig an das vergangene „englische“ Wochenende mit seinen Lernspielen. Unsere eurasisch charmante Lehrerin Feena Morrison hatte die Aufgabe gestellt, sich selbst für ein „blinde date“, einem Treffen mit einer/einem unbekanntem Partner/Partnerin, zu beschreiben. Der Trick dabei war der, dass man bei der Wahrheit bleiben aber gleichzeitig Rätsel aufgeben sollte, die dann die Mitspieler erraten mussten und das alles natürlich in englisch. Ich hatte unter anderem auch geschrieben, dass viele Menschen erst dann etwas mit mir zu tun haben, wenn sie „keine Menschen mehr sind,“ und damit ein schier unauflösbares Rätsel geschaffen. Einen Bestattungsunterneh-

mer konnte man sich in dem anglophil vergnügten Kreis nur schwer vorstellen.

Ein paar Wochen später spielte sich in einer Oststadtvilla eine dramatische Szene ab. Die Witwe des Frauenarztes hatte im Briefkasten den Werbezettel einer gemeinnützigen Altkleidersammlung gefunden und die Putzfrau beauftragt, den Kleiderschrank ihres Mannes zu diesem Zweck auszuräumen und dabei auch alle Anzugtaschen auszuleeren. Das tat die Gute dann auch und lieferte außer ein paar Münzen und angebrochenen Zigarettenpackungen einen beschriebenen Zettel ab. Die Witwe las die drei Zeilen, erleichte und sagte dann mit tränersticker Stimme: „Wissen Sie, was Sie da gefunden haben? Das ist das Testament meines Mannes!“ So etwa war es in dem von einem Rechtsanwalt gestellten Antrag auf Erteilung eines Erbscheins geschildert, der mir zusammen mit dem Testament aus der Anzugtasche vorgelegt wurde. Das neue Testament enthielt nur einen aber schwerwiegenden Satz: „Meine Frau ist meine einzige Erbin und alles andere nichtig.“ Es war am letzten Tag vor dem Tode des Testators geschrieben. Das erklärte die „Zettelform“. Aber die „Papierqualität“ war rechtlich ohnehin unbeachtlich. Das Gesetz verlangt nur Eigenhändigkeit in allen Teilen. Testamente in Notizblöcken, auf der Rückseite von gebrauchten Briefumschlägen habe ich mehr als einmal gesehen und wäre mir gar einmal ein Bierfliz mit einem eigenhändigen Testament gleich neben den Kellnerstrichen über die Anzahl der servierten Biere vorgelegt worden, hätte ich mich nicht einmal gewundert.

So wurde das Nachlassverfahren weiterhin routinemäßig fortgeführt. Der Zettel wurde mit der Rückseite auf ein Din-A-4-Aktenblatt aufgeklebt, damit er nicht verloren gehen konnte, ordnungsgemäß als Testament eröffnet und ebenso ordnungsgemäß eine Kopie hiervon an jeden der drei Brüder geschickt.

Es war wieder ein Montagmorgen als ich ins Amt kam und ein soigniert aussehender Herr auf mich zutrat, der vor meiner Tür im Flur gewartet hatte. Er stellte sich als „Advokat aus Bukarest“ vor. Nachdem ich ihn in mein Zimmer gebeten und wir beide Platz genommen hatten, erklärte er mir in einem etwas harten aber nicht unmelodiosen Deutsch, dessen hin und wieder auftretende Lücken er durch französische Vokabeln auffüllte, in wenigen Sätzen den Zweck seines Kommens. Die drei enterbten Brüder des verstorbenen Frauenarztes hatten ihm eine schriftliche Prozessvollmacht und einen dicken Packen Briefe des Toten gegeben. Das zweite Testament sei eine Fälschung, was durch Schriftvergleich mit den Briefen ohne weiteres nachzuweisen sei. Ich solle mir dazu Zeit und Ruhe nehmen. Er wolle mich in gar keiner Weise beeinflussen, weshalb seine Vorsprache damit auch schon beendet sei. Ich erklärte ihm, dass ich einen graphologischen Sachverständigen heranziehen müsse und es Monate dauern könne, bis der sein Gutachten erstattet haben werde. „Zeit spielt keine Rolle, nur die Gerechtigkeit“, damit verabschiedete er sich.

Inzwischen waren die Klienten für den ersten Beurkundungstermin eingetroffen. So fertigte ich nur schnell einen Aktenvermerk über die Vorsprache des Anwaltskollegen aus Bukarest an, unterband die Briefe der Akte und legte alles einstweilen zur Seite, indes mir nur ein paar Gedanken der Verwunderung, wie schnell er es in Anbetracht der politischen Umstände geschafft hatte, zu mir zu kommen, durch den Kopf fuhren.

Nachdem der letzte Klient und auch alle Mitarbeiter gegangen, alle Urkunden, Beschlüsse und Verfügungen unterschrieben und alle Telefonate abge-

wickelt worden waren, also endlich die Ruhe lange nach dem offiziellen Dienstschluss eingekehrt war, nahm ich mir die Frauenarztakte nochmals vor. Der Spürhundinstinkt des ehemaligen Staatsanwalts erwachte wieder. Ich sah mir einige der Briefe an. Vielleicht war es ganz gut, dass ich kein rumänisch kann. So wurde ich nicht durch den Inhalt vom Schriftbild abgelenkt. Eine gewisse Diskrepanz zu dem des zweiten Testaments war nicht zu leugnen. Der Testator war an Lungenkrebs gestorben und wusste als Arzt, was ihm unmittelbar bevorstand. War Todesangst eine Erklärung? Allerdings hätte ich als graphologischer Laie dann eher zittrige Schriftzüge erwartet. Aber in diesem Stadium viel darüber nachzudenken war sinnlos und der nächste Schritt ganz einfach. Wer Erbe war, war derzeit unbekannt und der Nachlass, insbesondere Bankkonten und Wertpapierdepots bedurften der Fürsorge, damit nicht etwa aufgrund von Vollmachten über den Tod hinaus Werte beiseite geschafft werden konnten. Nachlasspflegschaft war anzuordnen und ein Nachlasspfleger zu bestellen. Der zweite war schon etwas schwieriger, ein graphologisches Gutachten musste her. Zuverlässige Schriftsachverständige gibt es leider nur wenige und die sind mit Aufträgen hoffnungslos überlastet. Vielleicht sollte ich hier anmerken, dass der für Gerichte arbeitende Graphologe nichts gemein hat mit dem, der aus einer Handschrift die Fähigkeiten des Schreibers, seine Neigungen, Tugenden und Untugenden und was weiß ich, was noch alles sonst, erkennt oder zu erkennen glaubt. Die Aufgabe des ersteren ist es lediglich festzustellen, ob bzw. mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit Schriftstücke von welchem Urheber stammen. Hierbei spielt die Technik eine nicht unerhebliche Rolle. Man kann Schriften fotografisch auf ein vielfaches vergrößern und dabei auch einzelne Buchstaben herausstellen. Zum Glück konnte ich aus meiner Tätigkeit als Staatsanwalt noch einen hiesigen Universitätsprofessor persönlich und hoffe jetzt nur, dass er inzwischen nicht verstorben, verzogen oder in den Ruhestand getreten sein möge. Er war es nicht und versprach bei einem Erkundigungsanruf Erledigung innerhalb von einigen Monaten, einer relativ kurzen Zeit nach meiner Erfahrung.

Der Beschluss über Anordnung der Nachlasspflegschaft mit Bestellung des Pflegers, Erstattung eines graphologischen Gutachtens mit Bestellung des Sachverständigen wurde am nächsten Tag erlassen, die voraussichtlichen Sachverständigenkosten vom Nachlasspfleger sichergestellt, und die Akte auf Wiedervorlage in drei Monaten gelegt, mit der Erwartung, dass ich dann ja wohl den Sachverständigen telefonisch werde bedrängen müssen.

Der Beschluss wurde selbstverständlich den Verfahrensbeteiligten über ihre Anwälte mitgeteilt. Für den, der diese Zeit des kalten Krieges mit ihrem geistigen Klima nicht oder zumindest nicht bewusst miterlebt hat, ist es vielleicht nicht uninteressant von einer kleinen Begebenheit am Rande zu erfahren. Für die Brüder in Rumänien meldete sich ein Rechtsanwalt aus Düsseldorf mit einer Untervollmacht, die ihm ein Anwalt in Ostberlin erteilt hatte, der seinerseits wieder in Untervollmacht für den Bukarester Anwalt handelte. Der Düsseldorfer trat, wie nicht anders zu erwarten, dem Erbscheinsantrag der Witwe entgegen, stellte seinerseits aber noch keinen eigenen Antrag. Vorerst blieb nicht anders übrig, als die eingehenden Schriftsätze jeweils der Gegenseite mitzuteilen und auf das Gutachten zu warten.

Soweit waren die Dinge gediehen als – wieder – eines Montagmorgens der Anwalt der Witwe zu mir kam und triumphierend die neueste Spiegelnummer schwenkte: „Jetzt weiß ich, was der Düsseldorf ‚Kollege‘ für ein Kerl ist. Da lesen Sie selbst. Das ist ja ein ganz bekannter Kommunist. Die Sache ist entscheidungsreif.“ Es war die Zeit, zu der die kommunistische Partei hierzulande verboten war. Ja hatte er denn vielleicht angenommen, dass die Brüder in Rumänien hätten irgend einen Einfluss auf die Bestellung ihres Vertreters im kapitalistischen Ausland nehmen können oder, dass man von Ostberlin bzw. nach dem dortigen Sprachgebrauch „Berlin die Hauptstadt der DDR“ aus einen CDU-Mann ausgewählt hätte? Und was sollte diese Bemerkung, dass die Sache jetzt entscheidungsreif sei, seitens eines Kollegen, den ich als guten Anwalt schätzte. Erklärt ein Anwalt gegenüber dem Richter, das Verfahren sei entscheidungsreif, meint er damit in aller Regel, eine Entscheidung zu Gunsten seiner Partei. Wollte er mir tatsächlich suggerieren, dass ein Kommunist schon von Natur aus niemals im Recht sein könne? Solch primitive Schlagworte waren aus Politikermund zwar tagtäglich zu hören – und auf der anderen Seite des eisernen Vorhanges vice versa – aber als Argument eines ebenso seriösen wie tüchtigen Anwalts vor dem Richter eines demokratischen Rechtsstaates?

Und es war wieder ein Montagmorgen, an dem mich mein Mitarbeiter mit den Worten empfing: „Das Gutachten in der Frauenarztsache ist soeben abgegeben worden.“ Natürlich sah ich zuerst nach dem Ergebnis. Das stand im Gegensatz zu den meisten anderen, die ich bisher in graphologischen Gutachten gelesen hatte und in denen Ausdrücke wie „mit großer Wahrscheinlichkeit“ oder „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ verwendet worden waren. Der Sachverständige war sich absolut sicher: Das zweite Testament war eine Fälschung.

Als nächstes musste das Gutachten den Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und danach entschieden werden. Aber zuvor gab es eine noch dringlichere Pflicht zu erfüllen: Die Staatsanwaltschaft erhielt Aktenkenntnis, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und nach Schriftproben der Witwe als der mutmaßlichen Fälscherin suchen zu können.

Was dabei herauskam? Das Schöffengericht, zu dem Anklage erhoben wurde, konnte sich nicht davon überzeugen, dass die Witwe das zweite Testament selbst gefälscht hatte, wohl aber davon, dass sie die Fälschung gekannt hatte. Wer bewusst von einer Fälschurkunde Gebrauch macht wird genauso bestraft wie der Fälscher selbst. So kam es zu einem Urteil, das jeden Juristen an einen der Prüfungsfälle während des Studiums erinnert, denen er in der Praxis nie wieder begegnet, nämlich die Alternativfeststellung. Sie wurde wegen Urkundenfälschung oder Gebrauchs einer Fälschurkunde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und – weil sie natürlich nicht vorbestraft war – die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Und was wurde mit der Erbschaft? Wie entschied ich? Der Antrag der Witwe wurde abgelehnt, auch kein Rechtsmittel dagegen eingelegt. Was hatte sie jetzt zu bekommen? Die Hälfte, die ihr das erste Testament zugesprochen hatte? Pflichtteil? oder „von Rechts wegen“ gar nichts? Das hatte ich nicht mehr zu entscheiden. Ihren Antrag hatte ich abgelehnt und die rumänischen Brüder hatten keinen gestellt. Und wo kein Kläger ist, ist bekanntlich auch kein Richter. Hätten sie beantragt, sie als die einzigen Erben festzustel-

len, was ich erwartete, hätte ich dem entsprechen müssen. Die Witwe hatte durch ihr Vergehen ihr Erb- und auch ihr Pflichtteilsrecht verwirkt. Also bekam sie gar nichts und das wäre ja wohl auch die eigentliche und die gerechte Strafe für ihre Gier gewesen.

Aber jetzt zeigte ihr Anwalt sein ganzes Können. Unser Erbrecht vom 1. Januar 1900 und unser eheliches Güterrecht vom 1. Juli 1958 ist nicht immer ganz synchron. Das Ehepaar hatte keinen Ehevertrag abgeschlossen gehabt, lebte also im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall hat jeder Ehegatte bei Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung, sei es durch Tod und unter der Voraussetzung, dass er nicht Erbe wird, Anspruch auf Ausgleich des Unterschieds zwischen den beiderseitigen Vermögenszuwächsen, die im Verlauf der Ehe erfolgt sind. Den klagte ihr Anwalt bei dem dafür zuständigen Landgericht für sie ein. Das Gesetz sieht (§§ 1381, 1371 BGB) vor, dass der an sich ausgleichspflichtige Ehegatte und ebenso dessen Erben die Zahlung verweigern kann, „soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen grob unbillig wäre“, was die Erben auch geltend machten. Doch anders als im Falle der Erbenunwürdigkeit wegen Testamentsfälschung (§ 2339 I Ziffer 4. BGB) kann man trefflich darüber streiten, was „grob“ (oder vielleicht nur „sanft“) unbillig ist und ob „soweit“ und das heißt in wie weit infolgedessen noch bezahlt werden muss, 100% oder 0% oder irgend einen Prozentsatz, der dazwischen liegt? Die Anwälte waren klug genug, ihre Parteien zu einem Vergleich zu bestimmen. Und wenn ich nun heute im Abstand von zwanzig oder mehr Jahren daran zurückdenke, war das nicht vielleicht doch ein gerechtes Ende? Die Frau hatte sich ihren Anteil am Vermögen des Mannes durch viele Jahre ehelicher Gemeinschaft erworben. Sollte der nun durch eine einzige Tat, welche erst nach dem Ende der Ehe begangen worden war und sich daher im Grund genommen nicht einmal gegen den Mann selbst sondern gegen seine Verwandtschaft richtete nun voll und ganz vernichtet werden? Oder wie hätten Sie entschieden?

Die drastische Belehrung

Von dem weiland schwäbischen Oberamtsrichter Dodel geht die Sage, er habe zwei Eidesformeln verwendet. Die erste war die gesetzliche. Verlangte der Dodel von einem Zeugen oder von einer Partei den „einfachen“ Eid, so hatte der, wie es im Gesetz geregelt ist, die Schwurfinger empor zu heben und die Richtigkeit seiner Angaben unter Anrufung Gottes des Allmächtigen und Allwissenden zu beschwören. Die sogenannte bürgerliche, das heißt die nicht religiöse Eidesformel ist zu Dodels Zeiten zumindest in seinem Bezirk wohl nie gebraucht worden.

Sicher hat der Dodel dabei auch auf die linke Hand geachtet, damit die nicht etwa hinter dem Rücken mit den Fingern nach unten gehalten wurde. In der Kriminalistik wird das als „Blitzableittheorie“ und im Volksmund als „kalter“ Eid bezeichnet. Die Strafe Gottes, die den Meineidigen wie einen Blitzschlag treffen kann, soll auf diese Weise ohne Schaden für den Sünder in den Boden abgeleitet werden.

Hin und wieder hielt es der Dodel aber für angebracht, einen „scharfen“ Eid zu verlangen. Der Schwörende musste dann der Bekräftigung „so wahr mir Gott helfe“ noch die Worte zufügen „und mir sonst mein ganzes Vieh verrecken soll.“ Der Dodel – vielleicht selbst eine Sagenfigur, in der sich alle süddeutschen bäuerlichen Amtsrichter vereinigen – kannte den alten

Spruch „Weibersterben kein Verderben, Vieh verrecken großer Schrecken,“ und er kannte seine Pappenheimer. Seine Methode mag dem Gesetz nicht ganz entsprochen haben, der Gerechtigkeit entsprach sie allemal.

Der heutige Jurist hat's da schwerer, trotz oder vielleicht gerade wegen all der Bücher über Vernehmungstechnik, in denen viel Kluges über Aussagetüchtigkeit und Aussagewilligkeit steht. Der Unwilligkeit bei der Wahrheit zu bleiben, kann er nicht mehr mit Dodel'schen Methoden begegnen. Wer hält heutzutage noch Vieh? Und gegen die Unfähigkeit dazu hat selbst der Dodel kein Rezept gehabt. Seit Siegmund Freud, wenn nicht schon seit Friedrich Nietzsche¹⁴, wissen wir, welche Streiche uns das Gedächtnis spielt, wenn es sich an etwas erinnern soll, was im Gegensatz zu unserer Eigenliebe, unserer Selbstachtung oder wirtschaftlichen Interessen steht. Es sind nicht nur prominente Politiker, die über ein „black out“ zu klagen haben.

Auch der Notar hat tagaus tagein mit dem schlechten Gedächtnis seiner Kunden zu kämpfen. Strenge Gesetze, die von den Gerichten immer exzessiver ausgelegt werden, verlangen von ihm zahlreiche Belehrungen über Risiken, die mit einer bestimmten Vertragsgestaltung verbunden sind, und über die Möglichkeiten, sie auszuschließen. Mein alter Lehrer pflegte zu sagen: „Der Notar muss den Teufel an die Wand malen. Dann kommt er nämlich nicht.“ Gerne stellte er auch die Frage, „woran erkennt man den Notar?“ und beantwortete sie selbst mit „daran, dass er auch bei schönem Wetter nie ohne Regenschirm ausgeht.“

Nur hat's der Klient halt zumeist äußerst eilig und angeblich überhaupt keine Zeit irgendwelche Belehrungen anzuhören. Das hat er schon in der Schule nicht gemocht.

Oft ist es dann gerade dieser Kunde, der später erzählt: „Ach der Notar halt so etwas herunter gebrumelt, was ich nicht verstanden habe.“ Wer mein Amtszimmer mit der Frage betrat, „wir sind doch wohl bald fertig?“ wurde sofort zurückbefragt, „wie lange brauchen Sie, um ein neues Kleid, das einen Sommer oder ein neues Auto, das ein paar Jahre halten soll, zu kaufen? Hier geht es um viel höhere Beträge und wahrscheinlich um eine Anschaffung fürs Leben.“ Zumeist war damit das Fundament für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelegt, so dass sich der Klient auch später noch an die Warnungen erinnerte.

Zumeist –, aber halt auch nicht immer und dem Notar bleibt nichts anderes übrig als deutlich, sehr deutlich zu werden und das Kind beim Namen zu nennen, damit seine Klienten wissen, was sie tun, wie z. B. –, aber hübsch der Reihe nach:

Ich erhielt eine Zeugenladung, aus der ich nur entnehmen konnte, dass es sich um einen Prozess zwischen – wahrscheinlich – geschiedenen Eheleuten handelte, bei der eine von mir beurkundete Vereinbarung zwischen den beiden eine Rolle spielte. Beide hatten mich bereits von der Schweigepflicht entbunden. Die noch erforderliche Aussagegenehmigung meines Dienstherrn war mehr oder weniger Formsache. Die Namen sagten mir absolut nichts, kein Wunder, wenn man tagtäglich ein bis zwei Dutzend neue zu hören bekommt. Aber als ich mir die Urkunde aus dem Archiv geholt hatte, stand die Vertragsverhandlung mit allen ihren Umständen wieder klar vor dem geistigen Auge. Ein gut situiertes, schon etwas älterer Inhaber eines noblen Hotels in einem noblen Wintersportort wollte sich mit einer attraktiven jungen Frau verbinden. Sein Beruf der ihm tagtäglich reichlich Gelegenheit bot, menschliches Verhalten zu studieren, hatte ihn zum

Menschenkenner gemacht. So verschloss er sich nicht der Einsicht, dass er nicht sicher sein konnte, allen ihren Ansprüchen auf Dauer zu genügen. Er wünschte daher eine Regelung, deren Sinn er in die Worte fasste: „Gehen kannst du, wann du willst, aber mitnehmen nichts.“ Die Dame war einverstanden. Auf allerhöchste Diskretion bedacht, wünschte er, dass dieses Einverständnis möglichst einige hundert Kilometer entfernt vom eigenen Domizil in die rechtswirksame Form gebracht werde und wendete sich an einen Stammgast, von dem er wusste, dass er Anwalt war. Der schlug mich vor und so kam es, dass das Paar in schönster Eintracht bei mir vorsprach, um den Verzicht auf Zugang zum Falle der Ehescheidung beurkunden zu lassen.

Die schöne Frau machte kein Hehl daraus, dass sie den Vorgang als mehr oder weniger lästige Formalität betrachtete, die sie schnellst möglich erledigen wollte. Bei mir klingelten alle Alarmglocken. So nahm ich mir noch mehr Zeit als sonst, machte klar, dass ein Ehevertrag eben gerade keine Formalität ist, kein, wie man hierzulande sagt „Schreiwes“. Ich verglich ihn mit seinen wenigen aber inhaltsschweren Sätzen mit dem noch kürzeren Wörtchen „ja“ vor dem Standesbeamten, um seine Bedeutung und seine Folgen sinnfällig zu machen. Ich verspürte förmlich den Widerstand meiner aparten Klientin, dem Gehör zu schenken. Das alles wurde jetzt, nachdem ich meine Urkunde überflogen hatte, wieder vor mir lebendig.

Der Scheidung wurde bei dem für den letzten gemeinsamen Wohnort zuständigen Gericht geführt, aber das hiesige Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe mit der Vernehmung der hiesigen Zeugen beauftragt. Hiesige Zeugen, das war der Rechtsanwalt, der die beiden zu mir gebracht hatte, und auch bei der Beurkundung anwesend gewesen war, und ich. Er wurde zuerst und – wie es das Gesetz vorschreibt – in meiner Abwesenheit vernommen. Dann war ich an der Reihe. Wie mir die Richterin erläuterte, verlangte die Klägerin trotz des Ehevertrags Zugang zum dem geschiedenen Ehemann mit der Begründung, sie habe nicht gewusst, was sie da unterschrieben habe, weil sie der Notar nicht belehrt habe.

Ich schilderte den Vorgang. Doch bald unterbrach mich die Richterin mit den Worten: „Ihr Vorgänger hat ausgesagt: ‚Der Notar hat sehr eingehend und sehr drastisch belehrt.‘ Was ist eine drastische Belehrung?“

Ich gab sie wörtlich wieder, wie folgt: „Ich habe Sie jetzt über den Vertrag, den Sie unterschreiben wollen, und seine Folgen aufgeklärt und gestellte Fragen beantwortet. Bevor Sie unterschreiben, möchte ich Ihnen beiden noch etwas ganz unverblümt sagen. Falls das gar zu unverblümt klingt, bitte ich um Entschuldigung. Mit ist es lieber, meine Klienten sagen, ‚der Notar ist ein grober Kerl,‘ als dass sie behaupten, ich hätte nicht gesagt, was Sache ist. Es kann sein, dass es Ihnen eines Tages bitter leid tun wird, diesen Vertrag unterschrieben zu haben. Ich bin lange genug Jurist, um die Menschen zu kennen. Ein kluger Kopf hat einmal gesagt: ‚Der Verstand ist das Einzige, was der liebe Gott gerecht verteilt hat. Es hat sich noch niemand darüber beschwert, dass er zu wenig erhalten hat.‘ Und ich darf noch ergänzen, wenn einer merkt, dass er etwas falsch gemacht hat, sagt er nicht, ‚ich war ein Riesenrandkamel,‘ sondern ist überzeugt, dass ein anderer daran schuld ist, einer der ihm dazu geraten hat. Sollte dieser Vertrag auch Ihnen einmal leid tun und sollten Sie zu dieser Tür herein kommen und sagen, ich hätte Sie nicht aufgeklärt, dann nehm' ich Sie bei Kopp und Arsch und schmeiß' Sie zu eben dieser Tür wieder raus.“

Und jetzt können Sie unterschreiben, wenn Sie noch wollen.“

Wie ich später erfuhr, wurde die Klage zurückgenommen. Offensichtlich hatte der Anwalt der Klägerin seiner Mandantin klar gemacht, dass ihre Aussicht auf Erfolg gleich Null war.

Übrigens, es war nicht die erste und noch lange nicht die letzte „drastische Belehrung“. Darüber beschwert hat sich niemand. Oder hätten Sie's vielleicht?

Ein schier unglaublicher Zufall – oder –
Wie schrieb sich Herr Glas in Russland?

Wie ist das eigentlich, wenn jemand ohne Angehörige und ohne Testament verstirbt? Erbt dann alles der Staat? Ja, lautet die landläufige Antwort. Jein würde der Jurist sagen. Ja, weil das in § 1936 BGB so geregelt ist, nein weil das Nachlassgericht zuerst einmal versuchen muss, Angehörige zu finden. Erst nachdem dies „innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist“, so § 1964 BGB, nicht gelungen und auch eine öffentliche Aufforderung ohne Ergebnis geblieben ist, wird das Erbrecht des Fiskus, wie der Staat so schön altmodisch heißt wenn's ums Erben geht, festgestellt. Die Lateiner erinnern sich vielleicht, dass „fiscus“ ursprünglich ein Weidenkorb war, in dem die staatlichen Gelder aufbewahrt wurden. Was muss das für eine schöne Zeit gewesen sein, in der sich der Staat noch mit so viel bzw. so wenig Geld begnügt, wie in einen Korb ging. Aber, ist es nicht andererseits doch ganz nett von diesem Fiscus, dass er Leute bezahlt, deren Pflicht es ist, ihm ein Schnippchen zu schlagen, Angehörige zu suchen und gelegentlich mit Hilfe eines unglaublichen Zufalls auch zu finden.

„Nach Auskunft der Nachbarn soll er Angehörige in der Sowjetunion haben.“ Das war alles, was man über mögliche Erben eines Mannes hatte ermitteln können, der den deutschen Namen „Glas“ trug, in Russland geboren, vom Krieg als DP, als „displaced person“ nach Mannheim verschlagen worden, einsam verstorben war und einige -zigtausend DM hinterlassen hatte, ein Russlanddeutscher vielleicht, dessen Vorfahren unter Katharina der Großen nach Russland ausgewandert waren, der vielleicht in der Deutschen Wehrmacht gekämpft hatte und fürchten musste, in Russland erschossen zu werden. „Glas“ ging's mir durch den Kopf, „Glas“. „It rings a bell“ sagen die Engländer. „Da läutet eine (Alarm)glocke.“ Irgend eine Erinnerung ist da. Irgend etwas ist im Gedächtnis vergraben, ganz tief vergraben. Aber wie es wieder ans Tageslicht bringen? Doch zunächst war das Nächstliegende zu tun, einen Nachlasspfleger einzusetzen, der unter anderem auch die Wohnung nach Wertgegenständen zu durchsuchen hatte und nach Papieren, aus denen sich Angehörige ermitteln ließen. Diese Suche verlief ergebnislos. „Keine Briefe, keine Urkunden und auch kein Einmachglas“ berichtete er. „Einmachglas“, war das die Glocke, die bei mir geläutet hatte? Nein, das konnte es nicht gewesen sein.

Wie schrieb man eigentlich das Wort „Glas“ mit kyrillischen Buchstaben? Ich hatte nie russisch gelernt. Aber im „vierundfünfziger Jahr“ studiert ich in Wien. Wie Berlin lag es damals in der sowjetischen Besatzungszone, hatte auch vier Besatzungssektoren, aber außerdem noch den sogenannten „Internationalen Sektor“, nämlich den ersten Bezirk, die von der Ringstraße umgebene Innenstadt, von den vier Siegermächten gemeinsam kontrolliert. Die Älteren werden sich noch an den Film „Vier in einem Jeep“ erinnern. Ich weiß nicht ob die österreichische Nonchalance oder Fähig-

keit sich durchzuwursteln auf die Besatzungsmächte abgefärbt hatte, so dass der felix austria das deutsche Teilungsschicksal erspart blieb. „Amerikahaus“ und „Sowjetisches Informationszentrum“ lagen einander nahe genug, um einen Spaziergang vom einem zu anderen zu machen. Letzteres lockte mit alten Charly-Chaplin-Filmen, die McCarthy aus den amerikanischen Kinos und damit auch aus dem Amerikahaus verbannt hatte. So hatte ich mir aus der doppelten Untertitelung in russisch und deutsch nach und nach die Kenntnis der meisten kyrillischen Druckbuchstaben angeeignet. Richtig, „G“ das ist dieser Haken nach rechts oben, „L“ ähnelt dem griechischen Lambda, „A“ ist wie das lateinische und „S“ ist wie das lateinische „C“.

Himmel, das kann doch nicht wahr sein, dass ich diesen Namen schon einmal genau so geschrieben gesehen habe. Vor meinem geistigen Auge waren wieder diese Urkunden aus grünem mit gelben Schlieren versehenem, steifem Papier erschienen, auf denen ein russischer Standesbeamter mit kräftig sauberen, kyrillischen Buchstaben „Glas“ geschrieben hatte. Sie waren Bestandteil einer Klage, die über einen Ostberliner Anwalt aus der UdSSR gekommen war. Es war ein Vorgang wie er nicht alle Tage vorkam und mir deshalb als Gerichtsreferendar zur Vorbereitung gegeben worden war. Ich hatte dann darüber nachgedacht, ob das Rechtshilfeabkommen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik auch in der anderen Richtung funktionierte. Rund ein Vierteljahrhundert war seitdem verstrichen. Freilich war damit noch lange nicht gesagt, dass es sich um den gleichen Herrn Glas handelte. Ich rief den Nachlasspfleger an: „Gehen Sie bitte ins Amtsgericht, lassen Sie sich Namensverzeichnis und Register meiner Ausbildungsabteilung vorlegen und wenn dort ‚Glas‘ erscheint auch noch die Akten.“

Um es kurz zu machen, er war's und so kam eine Familie in der Sowjetunion zu einem kleinen Vermögen im kapitalistischen Ausland. Dank einer Kette von Zufällen und einem Gedächtnis, das sich zur Verzweiflung einer neugierigen Tante schon von Kindesbeinen an um zwei Uhr nicht mehr daran erinnern konnte, was sein Träger um zwölf Uhr zu Mittag gegessen hat, aber Akten und Urkunden fünfundzwanzig Jahre und länger zu speichern vermag.

Nur die Frage, die Sie mir jetzt stellen, kann ich leider nicht beantworten. Was hat die Familie Glas in der Sowjetunion von alledem tatsächlich erhalten? Gern wüsste ich's selbst.

Und jetzt kommt die Geschichte vom
Einmachglas.

Im Fernsehen war am Vorabend gerade die dreizehnte und letzte Folge der Serie „Dreizehn Stühle“ gesendet worden. Vielleicht erinnert sich noch der eine oder andere daran. Dumas hat im neunzehnten Jahrhundert als erster einen Roman mit diesem Titel geschrieben. In den zwanziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts hat ein russischer Autor die Geschichte in sein Land und in seine Zeit verlegt. Ein Mann versteckt kurz vor seinem Tode sein ganzes Geld im Polster eines seiner dreizehn Stühle. Er erzählt es dem Popen, der im die letzte Beichte abnimmt. Auch andere Personen erfahren auf unlautere Weise davon. Nach dem Tode des Eigentümers werden die Polsterstühle einzeln in alle Winde zerstreut. Der Pope und die anderen Kenntnis-träger machen sich auf die Suche. In jedem Roman-kapitel bzw. jeder Fernsehfolge wird unter den abenteuerlichsten Umständen und in erbittertem Konkurrenzkampf je ein Stuhl aufgespürt, aber natürlich ist es

immer der falsche. Der dreizehnte und richtige landet in einem Kinderheim, das sich mit dem Geld endlich bitter Benötigtes anschaffen kann.

Ich hatte die Geschichte noch im Sinn, als ich tags darauf wieder einmal einen Nachlasspfleger zu verpflichten und ihm seine Bestellsurkunde zu unterschreiben und zu übergeben hatte, ein Routinevorgang, wie er fast jede Woche ein bis zwei mal anfällt. Ein Einsamer stirbt. Der Vermieter möchte so schnell wie möglich die Wohnung geräumt haben. Erben, welche die Miete bezahlen, sind keine bekannt. Deshalb muss ein Nachlasspfleger bestellt werden, der die Wohnung vor dem Räumen durchsucht. Vielleicht findet sich ein kleines Sparsbuch, ein bisschen Bargeld, etwas, was verwertet werden kann, um die Bestattung und die Kosten der Räumung zu bezahlen, ein Testament und andere wichtige Papiere.

Die Amtshandlung war nach zehn Minuten erledigt und so wechselten wir als alte Bekannte noch ein paar Worte. Auch er hatte die Fernseherie gesehen und so bemerkte ich ein wenig spöttelnd „und schauen Sie sich bitte auch alle Polstermöbel genau an, ob nichts darin versteckt ist.“ Schon nach drei Stunden rief er mich an: „Sie werden lachen. Polstermöbel waren überhaupt keine in der Wohnung, aber im Kühlschrank stand zwischen Gläsern mit Pickles und sauren Gurken auch ein Einmachglas voll mit Goldstücken, Zwanzigmarkstücke und andere.“ Einige -zigtausend DM kamen zusammen, alle Nachlassschulden konnten bezahlt werden. Nach ein paar Monaten wurden ein paar entfernte Verwandte als Erben ermittelt. Ob sie sich gefreut haben? Ich weiß es nicht. Eigentlich nur schade, dass der Pfleger nicht auch noch ein Testament fand, aufgrund dessen – wie im Fernsehen – statt Menschen, die den „Goldhamster“ nie gekannt und die sich nie um ihn gekümmert hatten, bedürftigen Kindern eine Freude bereitet wurde.

Anmerkungen

- 1 Unter dem Titel „Tradition und Gegenwart“ als Festschrift von Peter Johannes Schuler im Auftrag des Badischen Notarvereins herausgegeben und in gebundener Form im gleichen Jahr im Karlsruhe erschienen.
- 2 Napoleon arrangierte eine Eheschließung zwischen Stephanie Louise Adrienne Beauharnais, der Tochter eines entfernten Veters des ersten Mannes seiner ersten Ehefrau, die er noch als Erster Konsul adoptiert hatte, mit dem badischen Erbprinzen Karl. Großherzogin Stephanie war in Baden und besonders in Mannheim ihrem Witwensitz sehr populär. Ein Denkmal und eine Straße am Rhein erinnern noch heute an sie.
- 3 Das ursprünglich vom Kaiser verliehene Recht Notare zu ernennen. In späterer Zeit beinhaltete es auch das Recht, seinerseits neue Hopfzalgrafen zu bestellen.
- 4 Zu weiteren Einzelheiten darf auf den Artikel „Notar und Staatsschreiber“ von Ortwin Hensler verwiesen werden, in dem er vor allem die Rolle des Organisators der badischen Staatsverwaltung J. N. Friedrich Brauers (1754–1813) und seine Auseinandersetzung mit dem Mannheimer Hofratskollegium beleuchtet (S. 6. der genannten Festschrift). Vom gleichen Autor ist in der DRIZ

- 1976/75 „Notariatsrecht in Baden-Württemberg“ und „Das Notariat in Baden-Württemberg“ S. 202 der Festschrift erschienen, je ein Überblick, in dem auch die historische Entwicklung skizziert wird.
- 5 Loi contenant organisation du Notariat vom 25. Ventöse des Jahres XI republikanischer Zeitrechnung (16. März 1803), in der den Notaren die Stellung eines selbständigen „fonctionnaire public“ zugewiesen wurde.
- 6 Nachlassgerichte in unserem Sinne gibt es in Frankreich nicht, doch hat der französische Notar immerhin die Befugnis aufgrund von Zeugenaussagen die Erbeneigenschaft in einem „acte de notarié“ zu bescheinigen, auch durch ein „intitulé d'inventaire“, „certificat de probriété“ und einer „attestation notarié“ können erbrechtliche Feststellungen getroffen werden. Mit einem Erbschein deutschen Rechtes sind alle diese Urkunden nur bedingt vergleichbar.
- 7 Ausführliche Information findet sich ebenfalls in der genannten Festschrift S. 159, Werner Schubert: Die vergeblichen Versuche Preußens und des Reichs, das Notariatrecht zu vereinheitlichen und in den dort angeführten Publikationen, insbesondere auch zu den Einzelheiten der Entwicklung des badischen Notariatswesens.
- 8 Entsprechende Vorbehalte waren aufgrund der alten Reichsverfassung bereits im EGBGB, insbesondere in Art. 147, FGG und GBO gemacht worden. Ebenso bestimmt Art. 138 GG, dass Änderungen durch den Bundesgesetzgeber der Zustimmung der betroffenen Länder bedürfen.
- 9 Nicht ohne Signifikanz der kleine orthographische Unterschied: „Staatlich“ im Osten, „staatlich“ im Westen.
- 10 Die Neuen Bundesländer haben sich ausnahmslos für ein Notariat nach bayerischem Muster entschieden und die nachlassgerichtlichen Tätigkeiten wie in den anderen Bundesländern dem Amtsgericht zugewiesen. Die Entwicklung in den ehemaligen Ostblockstaaten ist ähnlich verlaufen.
- 11 Siehe Erich Burkart: „Ein Kampf um das badische Notariat“ S. 197 der genannten Festschrift.
- 12 EuGH, Beschluss vom 21. 3. 2002 – C-264/00, abgedruckt in BWNNotZ 2002/86 m. Anm. v. Sandweg.
- 13 Das Amtsgericht Freiburg hat wegen der „zwingenden Einheitlichkeit des deutschen Gebührenrechts“ sogar gefolgert, dass in allen Fällen sämtliche Notargebühren nur dem tatsächlichen Aufwand entsprechen dürfen, wenn sie von einem staatlichen Notariat erhoben werden (BWNNotZ 2002/96). Zwar hat das Landgericht Freiburg diese Entscheidung aufgehoben, doch ist damit das letzte Wort wahrscheinlich doch noch nicht gesprochen.
- 14 Mein Gedächtnis sagt, das habe ich getan. Mein Stolz sagt, das kann ich nicht getan haben. Schließlich gibt mein Gedächtnis nach.

Anschrift des Autors:
Dr. Paul Klebs
Tonderner Weg 28
68307 Mannheim